

Vorlage Nr. 101.19.216

4. Januar 2022
1 von 3**Selbstverpflichtung der Stadt Kassel hinsichtlich Gebäudeenergie- und Ressourceneffizienz****Geänderter Antrag****zur Überweisung in den Ausschuss für Klima, Umwelt und Energie**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel verpflichtet sich, bei allen zukünftigen Umsetzungen aller Bau- und Sanierungsmaßnahmen ab sofort die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Gebäudeenergieeffizienz und ressourcenschonendem Baustoffeinsatz zu übertreffen. Ziel ist, die Energie- und Ressourceneffizienz des städtischen Gebäudebestands sowohl bei der Errichtung als auch im Betrieb zu verbessern, um den von ihnen verursachten CO₂-Ausstoß über den gesamten Gebäude-Lebenszyklus zu minimieren.

Die Stadt Kassel wirkt ebenfalls bei ihren Gesellschaften auf eine entsprechende Selbstverpflichtung hin. **Insbesondere soll dies für die Projekte gelten, die von der Stadt Kassel Immobilien GmbH & Co. KG., der KVV und der GWG umgesetzt werden. So sollen zum Beispiel beim Neubau der Offenen Schule Waldau, der Kindertagesstätte Nordshausen und der Hegelsbergschule diese Maßstäbe für nachhaltiges Bauen gelten und bei zukünftigen Projekten wie am Wilhelmsgymnasium, der Georg-August-Zinn-Schule und Johann-Amos-Comenius-Schule Abrissmaßnahmen vermieden werden. Mit dem „cradle to cradle“ – Ansatz werden die höchsten Anforderungen an das material- und energieschonende Bauen gestellt.**

Als Grundlage für die Selbstverpflichtung dient der Maßnahmenvorschlag 2021-QG-04 des Klimaschutzrats mit den dort genannten Meilensteinen.

Bei den entsprechenden Bebauungsplänen soll dargestellt werden, wie die in der Maßnahme genannten Anforderungen eingehalten werden.

Sie übernimmt damit die Maßnahme 2021-QG-04, die im Klimaschutzrat beschlossen wurde.

Umsetzungsschritte und Meilensteine:

Die Selbstverpflichtung beinhaltet die Einhaltung mindestens folgender konkreter Vorgaben:

Allgemeine Grundsätze:

1. Entscheidung über Sanierung oder Ersatzneubau unter Berücksichtigung des CO₂-Äquivalents von Energie- und Materialverbrauch im Lebenszyklus.
2. Energieeffiziente und ressourcensparende Bauweise hinsichtlich des CO₂-Äquivalents von Energie- und Materialverbrauch im Lebenszyklus, Holzbauweise oder andere ökologische Bauweisen sind daher stets vorzuziehen.. Betoneinsatz soll nur erfolgen, wo er zwingend notwendig ist (z.B. Fundament, Bodenplatte etc.).
3. Vorzugsweise Verwendung von recyclinggerechten Konstruktionen und nachwachsenden Rohstoffen und Recyclingmaterialien unter Beachtung ihrer Rückbaufähigkeit.

Bauliche und technische Qualität:

4. Der Neubau von Nichtwohngebäuden erfolgt unter Einhaltung der Technischen Mindestanforderungen Effizienzgebäude EG 55, mit der zusätzlichen Verschärfung, dass die dort genannten zulässigen Werte sowohl des Primärenergiebedarfs als auch der gemittelten U-Werte der Umfassungsflächen um mindestens 25 % zu unterschreiten sind.
5. Der Heizwärmebedarf (Nutzenergiebedarf Heizen gemäß DIN V 18599) von Neubauten ist auf maximal 30 kWh/m²/a zu beschränken.
6. Bei Erweiterungen sind die mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der neu hinzukommenden Außenbauteile gemäß Effizienzgebäude EG 55 einzuhalten.
7. Bei Ersatz von einzelnen Bauteilen im Bestand sind die im GEG Anlage 7 angegebenen Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten um mindestens 25 % zu unterschreiten.
8. Lüftungsanlagen sind mit maximaler Wärmerückgewinnung und in höchster Stromeffizienzklasse (SFP 2) auszuführen.
9. Alle TGA-Installationen, Beleuchtung und elektrischen Antrieben sind in höchster Stromeffizienzklasse auszuführen.

Energieversorgung:

10. Die Deckung der Nutzenergiebedarfe für Heizen und Trinkwarmwasser erfolgt grundsätzlich vorzugsweise unter Verzicht auf die Nutzung fossiler Brennstoffe. Die Deckung der Nutzenergiebedarfe für Heizen und Trinkwarmwasser erfolgt bei Neubau stets ohne fossile Brennstoffe, wenn kein Anschluss an das Fernwärmenetz besteht. Im Bestand der städtischen Gebäude sind bis 2025 Ölkessel sowie bis 2030 dezentrale Gaskessel zu ersetzen.
11. Die Deckung des Strombedarfs erfolgt in der Jahresbilanz autark regenerativ (d.h. regenerative Erzeugung des Jahresstromverbrauchs auf der

~~Liegenschaft selbst). Auf allen städtischen Dachflächen ist das maximale Potenzial an Solarenergie zu nutzen.~~

3 von 3

~~12. Die Liegenschaftsflächen (Grundstück/Gebäude) werden umfassend für die Installation regenerativer Energieerzeugungsanlagen auch über den eigenen Bedarf hinaus genutzt.~~

Begründung:

Die Maßnahme 2021-QG-04 wurde in der Themenwerkstatt „Gebäude und Quartiere“ erarbeitet und am 8. Juni 2021 im Klimaschutzrat beschlossen als Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität 2030 in Kassel.

Wirkung und systemische Bedeutung:

- Treibhausgas-Reduktion: Verminderung des von den städtischen Gebäuden verursachten CO₂-Ausstoßes
- Regionale Wertschöpfung: Da Bau- und Sanierungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden häufig von regionalen Bauunternehmen und Handwerksbetrieben durchgeführt werden, erhöht sich durch die Maßnahme auch die regionale Wertschöpfung
- Weitere positive Nebeneffekte: Der Verzicht auf die Verbrennung fossiler Brennstoffe in den städtischen Gebäuden vermindert die lokale Luftverschmutzung

Vorbildfunktion in der Stadt für eine zukunftsweisende Bau- und Gebäudequalität

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Violetta Bock

gez. Lutz Getzschmann
Fraktionsvorsitzender

gez. Violetta Bock
Fraktionsvorsitzende